



Gesellige Vereine Winnekendonk e.V.

Satzung

Präambel

Im Jahre 1949 schlossen sich sieben Vereine der Gemeinde Winnekendonk zu den „*Geselligen Vereinen*“ zusammen. Die Gemeinde stiftete eine Festkette mit einer Plakette und den Symbolen der zusammengeschlossenen Vereine.

Fortan sollte der Kirmesmontag der Festtag aller Geselligen Vereine sein. Die Gestaltung sah einen gemeinsamen Gottesdienst, die Übergabe der Festkette, einen Festzug mit anschließendem Frühschoppen und eine Abendveranstaltung vor.

Die Geselligen Vereine sehen ihre Aufgabe darin, sich für die Wahrung und Förderung der Belange der Ortschaft Winnekendonk einzusetzen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Die „*Geselligen Vereine Winnekendonk*“ sind am 30. Juni 1969 als Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Geldern eingetragen worden.

Der Verein führt den Namen

„**Gesellige Vereine Winnekendonk e.V.**“

Sitz des Vereins ist Winnekendonk.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist:

- a) Pflege und Erhaltung des Heimatgedankens und der in Winnekendonk heimischen Sitten und Gebräuche.
- b) Wahrung und Stärkung des im Dorfe Winnekendonk eigenen geselligen und kulturellen Lebens.
- c) Gestaltung der alljährlichen gemeinsamen Kirmesfeier sowie Mitwirkung bei traditionellen und besonderen Heimatfesten.
- d) Stärkung des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes durch Anregung und Durchführung von Maßnahmen zur Verschönerung des Ortsbildes.
- e) Förderung der Pflege und Erhaltung von Archivalien in Winnekendonk sowie der Geschichtsforschung.

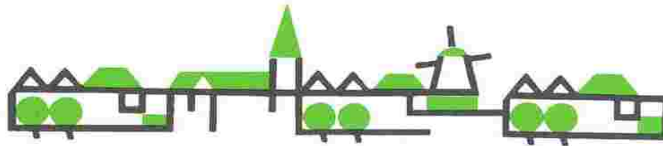
- f) Förderung des seit 1900 nachweisbaren Winnekendonker Karnevalsuges.
- g) Förderung der Betreuung älterer Mitbürger.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jeder Verein der Ortschaft Winnekendonk werden. Die Eigenständigkeit und Eigenart der angeschlossenen Vereine bleiben bewahrt. Weiterhin sind Mitglieder des Vereins die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes kraft ihres Amtes.
- 2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3) Die Aufnahme als Mitglied kann jederzeit erfolgen, der Austritt jedoch nur zum Ende des Vereinsjahres durch schriftliche Kündigung. Diese muss spätestens zum 01. Oktober dem Vorstand zugegangen sein. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den angeschlossenen Vereinen und den Mitgliedern des Vorstandes der Geselligen Vereine Winnekendonk e.V.
- 2) In der Mitgliederversammlung haben zwei anwesende Delegierte der angeschlossenen Vereine und jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes der Geselligen Vereine Winnekendonk e.V. sowie der Ortsvorsteher jeweils eine Stimme. Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen öffentlich durch Handzeichen. Geheime Abstimmung erfolgt, wenn ein Mitglied dieses beantragt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- 4) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Präsidenten und Schriftführer zu unterschreiben ist, bei Verhinderung von anderen Vorstandsmitgliedern, die an der Versammlung teilgenommen haben. Die Niederschrift wird den angeschlossenen Vereinen zeitnah zur Verfügung gestellt.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss spätestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung abgesandt sein.



Gesellige Vereine Winnekendonk e.V.

- 6) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal und immer dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder eine solche beantragt.

§ 5 Der Vorstand

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von drei Jahren.
- 2) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem stellvertretenden Präsidenten
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Ortsvorsteher als geborenes Mitglied
 - f) wenigstens einem Beisitzer
 - g) einem Delegierten des Festgebenden Vereins für die Dauer von zwei Jahren. Beginn 01.01. des Festjahres.
- 3) Weiterhin können Personen, die sich in besonderer Weise um die Ziele der Geselligen Vereine Winnekendonk verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorstandsmitgliedern jeweils ohne Stimmrecht ernannt werden.

§ 6 Geschäftsführender Vorstand und Vertretung

Der Geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus.

1. dem Präsidenten
2. dem stellvertretenden Präsidenten
3. dem Geschäftsführer
4. dem Schriftführer

Der Verein wird in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

§ 7 Finanzangelegenheiten

- 1) Beiträge werden nicht erhoben.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Der Mitgliederversammlung ist bis zum 31. März ein Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr, in schriftlicher Form, vorzulegen. Über die Entlastung des Vorstandes entscheiden die Delegierten der angeschlossenen Vereine.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Festgebender Verein und Festkettenträger

In jedem Jahr wird einer der angeschlossenen Vereine als „Festgebender Verein“ bekannt gegeben. Dieser benennt den jeweiligen Festkettenträger und dessen Adjutanten.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen

- 1) Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken der in § 2 dieser Satzung genannten Art in der Ortschaft Winnekendonk zu verwenden.
- 3) Die Zustimmung des Finanzamtes zu der Verwendung ist einzuholen.

Schlussbemerkung

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 24. Mai 2004 beschlossen. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 12. Dezember 2001.

Winnekendonk, den 24.05.2004